


## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Guben (Feuerwehrkostensatzung) vom 14.05.2014 ist im Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern öffentlich bekannt zu machen.

Guben, den 15.05.2014

i. V. 

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel

## Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Guben (Feuerwehrkostensatzung)

### Präambel

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18]) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 45 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz-BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Guben in ihrer Sitzung am 14. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Grundsätze der Erhebung von Kostenersatz

- (1) Die Stadt Guben unterhält eine Feuerwehr gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Zum Ersatz der durch Einsätze der Feuerwehren entstandenen Kosten ist gemäß § 45 Abs.1 BbgBKG verpflichtet, wer:
  - a) die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
  - b) ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
  - c) als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
  - d) als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist (Brandsicherheitswache und Brandwache),

- e) ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
  - f) Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
  - g) wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat,
  - h) eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.
- (3) Von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen kann gemäß § 45 Abs. 2 BbgBKG Kostenersatz für die Durchführung der Brandverhütungsschau und den Einsatz von Sonderlöschmitteln bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben verlangt werden.
- (4) Erfüllt der Eigentümer, Besitzer oder Nutzungsberechtigte seine Verpflichtungen nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BbgBKG nicht oder nicht ordnungsgemäß, kann auch der Ersatz der Kosten für die Beschaffung, Installation, Erprobung und die Unterhaltung von technischen Ausrüstungsgegenständen und Materialien verlangt werden, soweit dies zur Gefahrenabwehr bei Schadensereignissen in dieser Anlage dient. Darüber hinaus sind die Kosten für Übungen, die einen Unfall in der betreffenden Anlage zum Gegenstand haben, zu erstatten.

## § 2

### Bemessungsgrundlagen für die Erhebung des Kostenersatzes

- (1) Über die Anzahl der einzusetzenden Kräfte und die Art und Anzahl der Fahrzeuge und Geräte entscheidet der Einsatzleiter auf der Grundlage der Ausrückordnung der Stadt Guben nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (2) Bemessungsgrundlage für den Kostenersatz sind die Art und Anzahl der eingesetzten Kräfte und Fahrzeuge, die Dauer des Einsatzes und die Art und Menge der verwendeten Materialien.
- (3) Soweit Kostenersatz nach der zeitlichen Inanspruchnahme berechnet wird, gilt als Einsatzdauer die Zeit der Abwesenheit von der Feuerwache, bei sonstigen Leistungen die tatsächliche Dauer.
- (4) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden, kostenpflichtigen Leistungen setzt sich der Gesamtkostenersatz aus der Summe der einzelnen Leistungen zusammen.

## § 3

### Kostensätze

- (1) Für den Einsatz von Personal oder Fahrzeugen werden folgende Kostensätze berechnet:

Leistungen	<i>Kostensatz pro Stunde u. Einsatzkraft bzw. Fahrzeug</i>
<b>Personaleinsatz</b>	
Brand- und Hilfeleistungseinsätze, Brandsicherheitswachen	55,00 €
<b>Fahrzeugeinsatz</b>	
Einsatzleitwagen ELW, KdoW., MTW	46,00 €
Löschfahrzeuge	56,00 €
Hubrettungsfahrzeug	108,00 €
Gerätewagen Gefahrgut GW 2	39,00 €
Sonstige Fahrzeuge	75,00 €
Abrollbehälter und Feuerwehranhänger	23,00 €

- (2) Die Kostensätze für den Fahrzeugeinsatz beinhalten die Kosten für die Benutzung der auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte und Ausrüstungen.
- (3) Verbrauchsmaterialien werden auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauches zu Einstandspreisen weiterverrechnet.

#### **§ 4**

##### **Anspruch auf Kostenersatz; Kostenschuldner**

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht bei Einsatz von Personal und Fahrzeugen mit dem Ausrücken aus der Feuerwache, ansonsten mit Beginn der Leistung. Für die Berechnung sind nur die für den Einsatz notwendige Anzahl der handelnden Personen und benötigten Fahrzeuge, gemäß § 2 (3), zu Grunde zu legen.
- (2) Zum Ersatz der Kosten für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absätze 1 bis 3 sind die jeweils dort genannten Personen verpflichtet.
- (3) Sind mehrere Personen zum Ersatz der Kosten verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### **§ 5**

##### **Erhebung und Fälligkeit**

Der Kostenersatz wird durch Kostenbescheid erhoben. Der Kostenersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe an den Kostenschuldner fällig.

#### **§ 6**

##### **Befreiung vom Kostenersatz**

Auf den Ersatz von Kosten kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit der Kostenersatz im Einzelfall eine unbillige Härte wäre oder ein besonderes öffentliches Interesse besteht.

#### **§ 7**

##### **Haftung**

Die Stadt Guben haftet sowohl bei kostenersatzpflichtigen als auch bei entgeltspflichtigen Leistungen nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

#### **§ 8**

##### **Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt einen Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Guben über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Guben vom 14. Dezember 2006 außer Kraft.

Guben, den 15. Mai 2014

i. V. 

Stadt Guben  
Der Bürgermeister



Siegel